

Stiftung ZHAW

Organisationsreglement

gültig ab 27. März 2013

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Statuten die Einzelheiten der Organisation, der *Geschäftsleitung*, der Geschäftsstelle und ihrer Aufgaben im Rahmen der bestehenden Statuten der Stiftung.

Organisation der Stiftung

Art. 2 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat;
- b) Die Geschäftsleitung;
- c) Die Geschäftsstelle;
- d) Die Kontrollstelle.

Stiftungsrat

Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Folgende Funktionen werden vergeben:

- a) Präsident¹;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar;
- d) Quästor;
- e) weitere Mitglieder.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich nach Konsultation von Wirtschaftsverbänden und Ehemaligenorganisationen selbst (Kooptation). Die Hochschule und der Dachverband der Ehemaligenorganisation schlagen je ihre Vertretung im Stiftungsrat vor.

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 5 Kompetenzen

Der Stiftungsrat kann Teile des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes einer Zweckbindung unterstellen und die Kompetenz über die Verwendung der zweckgebundenen Teile des Stiftungsvermögens Ausschüssen übertragen.

Beschlüsse eines Ausschusses über die Verwendung von zweckgebundenen Teilen des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Art. 6 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 7 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel findet mindestens eine Sitzung jährlich statt. Fünf Mitglieder des Stiftungsrates

¹ Der Lesbarkeit halber wird im vorliegenden Reglement lediglich die männliche Form verwendet. Es ist damit selbstverständlich auch die weibliche Form mitgemeint.

können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Zu einem gültigen Zirkularbeschluss braucht es Einstimmigkeit aller Mitglieder (vgl. dazu Art. 12).

Art. 8 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäss Art. 8 oder Art. 9 der Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand.

Art. 11 Einladung

Über Traktanden, welche nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax und e-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 12 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 13 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 14 Aufgaben des Präsidenten des Stiftungsrates

Der Präsident hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vorsitz an Sitzungen des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) Erstellung des Jahresberichtes.

Art. 15 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung;
- b) Protokollführung;
- c) Unterstützung des Präsidenten.

Art. 16 Aufgaben des Quästors

Der Quästor hat die folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung der Buchhaltung
- b) Erstellung von Jahresabschluss und Budget;
- c) Überwachung der Anlagepolitik;
- d) Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich Buchführung, Steuern und Steuerbefreiung und gegebenenfalls Anpassung der Verfahren.

Geschäftsleitung**Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenzen der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Stiftung und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, dem Rektor der ZHAW, einem Vertreter der ALUMNI, dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle und eventuell weiteren Mitgliedern. In Bezug auf die Amtsdauer gilt Art. 4 entsprechend.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung trifft sich in der Regel einmal pro Quartal und stimmt mit dem einfachen Mehr über Vorlagen ab. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Geschäftsleitung die Bestimmungen der Art. 7, 10 und 12–13 entsprechend.

Die Geschäftsleitung nimmt folgende Aufgaben war:

- a) Ausarbeitung von Konzept und Strategie sowie Antragstellung zu Händen des Stiftungsrates;
- b) Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle;
- c) Vergabekompetenz von Geldern im Rahmen im Rahmen des bewilligten Budgets bis Fr. 100'000.– pro Jahr.

Die Geschäftsleitung kann nach Bedarf Ausschüsse und Gremien bilden sowie Weisungen und Merkblätter erstellen.

Geschäftsstelle

Art. 18 Zusammensetzung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einer Person, dem Geschäftsführer.

Die Funktion des Geschäftsführers kann von einem Mitglied des Stiftungsrates wahrgenommen werden.

Art. 19 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ der Stiftung. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a) Sie führt sämtliche Stiftungsgeschäfte im Sinne von Stiftungsrat, Geschäftsleitung und Stiftungszweck;
- b) Sie vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung.

Im Speziellen ist die Geschäftsstelle zuständig für:

- a) Akquisition von Fördergeldern;
- b) Erledigung von administrativen Aufgaben;
- c) Führung der Buchhaltung;
- d) Ausgabekompetenz bis Fr. 5'000.– pro Position im Rahmen des Budgets mit Einzelunterschrift, darüber kollektiv zu zweien.

Der Geschäftsführer ist zuständig für:

- a) Die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle;
- b) Die zweckdienliche Verwendung des Budgets der Geschäftsstelle;
- c) Die Kontaktstelle zur ZHAW und ALUMNI;
- d) Die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle.

Revisionsstelle

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet über ihre Feststellungen dem Stiftungsrat Bericht.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 22 Bisherige Organisationsreglemente

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 27. Oktober 2011.

Winterthur, den 27. März 2013
Der Präsident:



Werner Inderbitzin

Der Aktuar:



Roberto Bretscher